

## **Kostendeckende Gebühren der FG für die Fortbildungskontrolle** Beschluss des Vorstandes SIWF vom 15. Juni 2017

---

Die Fachgesellschaften können für die Abgabe des Diploms bzw. der Bestätigung und die damit verbundenen Kontrollaufwendungen eine kostendeckende Gebühr verlangen (Art. 12 Abs. 3 FBO). Wir stellen fest, dass die Bedeutung des Begriffs «kostendeckende Gebühr» oft unklar ist. Gemeint ist damit folgendes:

Die Fachgesellschaften dürfen von Personen, welche Nichtmitglied einer Fachgesellschaft sind, keine prohibitiven Kontrollgebühren verlangen. Prohibitiv ist eine Gebühr dann, wenn sie sich nicht mehr wesentlich vom Mitgliederbeitrag unterscheidet und man daraus den Schluss ziehen könnte, dass die Fortbildungskontrolle die einzige Aufgabe einer Fachgesellschaft darstellt.

Da die Fachgesellschaften die einzigen legitimen Instanzen sind, welche die Fortbildung im Rahmen ihrer Fortbildungsprogramme bestätigen dürfen, besteht die Möglichkeit, dass eine Fachgesellschaft diese Monopolsituation ausnützt. Aus diesem Grund hat der Vorstand des SIWF beschlossen, die **Gebühr für die Fortbildungskontrolle auf maximal CHF 400.00 pro drei Jahre** festzusetzen. Fachgesellschaften, welche mit diesem Betrag ihre Fortbildungsadministration nicht kostendeckend finanzieren und dies begründen können, dürfen in ihrem Fortbildungsprogramm auch einen höheren Beitrag vorsehen. Die Geschäftsleitung des SIWF genehmigt entsprechende Anträge der Fachgesellschaft nach Einsicht in die detaillierte Kostenrechnung.

### **Revision:**

- 15. September 2016 (Vorstand SIWF)
- 15. Juni 2017 (Vorstand SIWF)